

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

D I m

Aufgrund § 25 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kernen in seiner Sitzung am 19.05.2022 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Kernen steht zur Sicherung der geplanten städtebaulichen Entwicklung „Nördlich der Dinkelstraße“ auf Gemarkung Stetten im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für diesen Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan des Architekturbüros LEHENDrei, Stuttgart vom 05.05.2022 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Satzung umfasst im räumlichen Geltungsbereich folgende Flurstücke, alle Gemarkung Stetten:
Bereich der Dinkelstraße Flurstück Nr. 4253/4, 4256, 4256/1, 4302 und 4303.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Diese Satzung kann während der üblichen Dienststunden beim Rathaus Rommelshausen, Bauamt, Stettener Str. 12, 71394 Kernen eingesehen werden. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Kernen im Remstal, 25.05.2022

Gez.
Paulowitsch
Bürgermeister